

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

12. November 2014

Nummer 51

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	1069
- Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	
Öffentliche Bekanntmachung	1070
- Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	
Öffentliche Bekanntmachung	1071
- Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1075
- Zustellungen von Bescheiden (Bürgeramt)	

BUNDESSTADT BONN

Bonn, den 24. Oktober 2014

**Der Oberbürgermeister
Bürgerdienste**

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die allgemeine Wehrpflicht wurde zum 01. Juli 2011 ausgesetzt und stattdessen der freiwillige Wehrdienst für Männer- und Frauen entwickelt. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übersendet zukünftig jedes Jahr an alle Frauen und Männer, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften.

Zu diesem Zweck übermittelt die Meldebehörde gem. § 58c Soldatengesetz dem Bundesamt für das Personalmanagement in der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März die entsprechenden Daten der Betroffenen (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift).

Gegen diese Datenübermittlung können die Betroffenen jedoch schriftlich Widerspruch einlegen. Widersprüche nehmen die Bürgerämter, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg und Beuel, entgegen. Ein Formular kann unter www.bonn.de (Suchwort „Wehrdienst“) ausgedruckt werden.

In Vertretung

Gez. Fuchs
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1) Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)¹ weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:
- a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 1 MG NRW an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder Oberbürgermeisterwahlen.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 MG NRW an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- 2) Nach § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung ohne Internetnutzung sind hierdurch aber nicht berührt.
- 3) Die Meldebehörde darf nach § 32 Abs.2 MG NRW an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 4) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:
- a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 3 MG NRW an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige und 75jährige Ehejubiläum.

- b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt Bürgerdienste – Bürgerämter- im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg und Beuel entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

In Vertretung

Gez. Fuchs
Beigeordneter

¹ Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 in zurzeit gültiger Fassung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 29.10.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes mit gleichzeitiger Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 22.10.2014 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 - 5 11 02 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	50670 Köln, den 22.10.2014
FLURBEREINIGUNG Sankt Augustin-Grünes C	Blumenthalstr. 33
Az.: — 33.44 – 5 11 02 —	Tel.: 0221/147-2033

I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes mit gleichzeitiger Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan aufgrund begründeter Einwendungen fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl .I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen Sie als betroffene/r Beteiligte/r bzw. soweit Sie Bevollmächtigte/r sind für die/den durch Sie Vertretene/n geladen werden:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (**Offenlegungstermin**)

2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen

am Montag, dem 01.12.2014
bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53727 Sankt Augustin
Zimmer 122 (Eschenzimmer)
in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

An diesem Tag stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Als Beteiligte/r können Sie in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 16.12.2014 Einzel- auskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können Sie gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen. Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 16.12.2014 um 16.00 Uhr
bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53727 Sankt Augustin
Zimmer 129 (Info).

Hierzu werden Sie für sich selbst und – soweit Sie Bevollmächtigte/r sind – für die/den durch Sie Vertretene/n geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Wenn Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten, brauchen Sie den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmacht-geberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksre-

gierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln unter Angabe der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert werden. Das Verschulden einer/eines Vertreterin/Vertreters oder einer/eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereini-gungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten. Zu den Nebenbeteiligten gehören:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurberei-nigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Be-sitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten auf dem Postweg einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einla-genachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfin-dungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteilig-tennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist auf dem Postweg übersendet. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beigelegt.

Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchbe-richtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 32 FlurbG. Die Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse haben für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke am 19.06.2012 stattgefunden. Für die von den Änderungsbeschlüssen 2. und 3. betroffenen Grundstücke findet die Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes statt.

Durch den Flurbereinigungsplan Sankt Augustin-Grünes C werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls im Anhörungstermin am 16.12.2014 vorgebracht werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rosenberg
Rosenberg

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<http://www.bezreg->

[koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/sanktaugustin/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/sanktaugustin/index.html)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.08.2014	PK-Nr. 7777.2095.5766
Betroffene/r Tomczak, Janusz, Alte Brühler Str. 301, 50 997 Köln	
Datum 29.10.2014	PK-Nr. 7777.1393.9491
Betroffene/r Kalyoncuoglu, Eksan, Drosselgasse 1, 96479 Weitramsdorf	
Datum 23.09.2014	PK-Nr. 7777.2006.5671
Betroffene/r Jahn, Alexander, Moltkestr. 32, 53 173 Bonn	
Datum 23.10.2014	PK-Nr. 7777.1458.5928
Betroffene/r Leuchtenberg, Arne, Bonner Talweg 242, 53 129 Bonn	
Datum 11.06.2014	PK-Nr. 7777.2140.0776
Betroffene/r Tudosoiu, Adrian-Petru, Grootestr. 7, 53 121 Bonn	
Datum 13.08.2014	PK-Nr. 7777.2161.8569
Betroffene/r Bauz, Sabrina, Oberwaldstr. 18, 63 538 Großkrotzenburg	
Datum 27.10.2014	PK-Nr. 7777.1401.0607
Betroffene/r Kalyoncuoglu, Eksan, Drosselgasse 1, 96479 Weitramsdorf	
Datum 15.08.2014	PK-Nr. 7777.3065.1719
Betroffene/r Perdoch, Marian, Langgasse 4, 56 751 Polch	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **03. November 2014**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.11.2014	PK-Nr. 7777.1465.6302
Betroffene/r Leuchtenberg, Arne, Bonner Talweg 242, 53 129 Bonn	
Datum 02.09.2014	PK-Nr. 7777.1428.5770
Betroffene/r Grünwald, Michaela, Vogelsanger Str. 298, 50 825 Köln	
Datum 15.08.2014	PK-Nr. 7777.1410.4393
Betroffene/r Weidmann, Erwin, Urfelder Str. 1, 50 389 Wesseling	
Datum 03.11.2014	PK-Nr. 33-21/1-14-011014/BN-MH 1213
Betroffene/r Leonhardt, Heiko, Pützstr. 46, 53 129 Bonn	
Datum 07.10.2014	PK-Nr. 7779.3228.1846
Betroffene/r Paffen, Anja, Wittelsbacherring 44, 53 115 Bonn	
Datum 10.09.2014	PK-Nr. 7779.3226.0229
Betroffene/r Gyarmati, Timea, Hohestr. 57, 53 119 Bonn	
Datum 08.10.2014	PK-Nr. 7779.3228.5132
Betroffene/r Stemann, Sascha Rolf, Thomastr. 36, 53 111 Bonn	
Datum 30.09.2014	PK-Nr. 7779.3227.8462
Betroffene/r Stamm, Michael, Endericher Allee 37, 53 121 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **04. November 2014**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps